Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 16. November 2016

931.
Elektrizitätswerk, Regelung zum Ausstieg der Stadt Zürich aus der Kernenergie, Ergänzung der Gemeindeordnung, Inkraftsetzung Art. 125 GO

IDG-Status: öffentlich

Mit Gemeindebeschluss vom 5. Juni 2016 haben die Stimmberechtigten mit der Ergänzung der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) mit Art. 125 zugestimmt, dass die Beteiligung der Gemeinde an Atomkraftwerken sowie der Bezug von Atomstrom längstens bis zum Jahr 2034 zulässig sind. Gleichzeitig wurde der Stadtrat ermächtigt, die bestehenden Beteiligungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) an der Kernkraftwerk Gösgen Däniken AG (KKG) und an der Aktiengesellschaft für Kernenergiebeteiligungen Luzern (AKEB) in eigener Kompetenz zu verkaufen.

Gemäss Ziff. 2 des Gemeindebeschlusses über die Regelung zum Ausstieg der Stadt Zürich aus der Kernenergie setzt der Stadtrat die Änderung der Gemeindeordnung nach der Genehmigung des Regierungsrats in Kraft. Mit Beschluss Nr. 768 vom 24. August 2016 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich die Änderung der Gemeindeordnung vorbehaltslos. Sie ist damit durch den Stadtrat in Kraft zu setzen.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Vom Beschluss des Regierungsrats betreffend Genehmigung der Änderung der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2016 (RRB Nr. 768 vom 24. August 2016) wird Kenntnis genommen.

2. a. Die am 5. Juni 2016 durch die Gemeinde beschlossene Änderung der Gemeindeordnung betreffend Regelung zum Ausstieg der Stadt Zürich aus der Kernenergie (Vorlage 4 vom 5. Juni 2016) wird auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

   b. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, diesen Beschluss im Städtischen Amtsblatt zu publizieren.

3. Mitteilung an die Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung) und das Elektrizitätswerk.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti